

---

## TAXORDNUNG - gültig ab 1. Januar 2019

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg erlässt, gestützt auf das Heimreglement die folgende Taxordnung.

Die **Heimkosten** bestehen aus Heimtaxe, Pflorgetaxe, Betreuungstaxe und Zusatzkosten.

### 1. Heimtaxe

#### 1.1. Leistungen der Heimtaxe

- Unterkunft, Vollpension inkl. Diätkost und Getränke (Tee/Kaffee/Mineralwasser)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Besorgen des Zimmers inkl. Reinigung (Nasszellen täglich, Zimmer dreimal wöchentlich)
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche maschinenwaschbar)
- Nutzung der Heim-Infrastruktur inkl. von Krankmobilen/Hilfsgeräten
- Radio- TV-Anschluss (ohne Konzession)
- WLAN-Anschluss, Telefon-Anschluss inkl. Apparat
- Telefon-Gesprächsgebühren Inland (ohne Ausland und kostenpflichtige Angebote)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohner/Innen gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungs-, Beschäftigungs- und Unterhaltungsangebote im und ausser Haus

#### 1.2. Zimmeroptionen Einzelzimmer

Das Angebot basiert auf 2-Bett-Zimmer. Nach Möglichkeit und Finanzierbarkeit, können 1-Bett-Zimmer gegen Zuschlag angeboten werden.

#### 1.3. Zimmeroptionen Mehrbettzimmer (2 und mehr)

Das Angebot basiert auf 2-Bett-Zimmer. Nach Möglichkeit und pflegerischer Sinnhaftigkeit, können Mehrbett-Zimmer gegen Abschlag angeboten werden.

#### 1.4. Auswärtigen-Zuschlag

Die Institution wird nach den Vorgaben des Kantons St. Gallen selbstfinanziert geführt, deshalb wird zur Zeit **kein Auswärtigenzuschlag** erhoben.

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

### 2. Pflorgetaxe (kassenpflichtige Tätigkeiten gem. Art. 7 KLV)

#### 2.1. Pflegeleistungen exkl. Akut- und Übergangspflege (siehe Pkt. 2.2.)

Die Pflorgetaxe ist unabhängig vom Wohnsitz des Bewohners/in.

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem anerkannten BESA-System „Bewohner/Innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Heimeintritt. Sie wird regelmässig überprüft und den pflegerischen Realitäten angepasst.

### **Neu-Einstufung nach BESA**

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, temporäre Verschlechterung des Allgemein-Zustandes und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt und haben keine neue BESA-Einstufung zur Folge. Eine solche erfolgt umgehend, wenn bleibende Veränderungen eintreten. Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt überprüft und Ihnen anschliessend schriftlich mitgeteilt.

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

### **2.2. Akut- und Übergangspflege (Art. 25a, Abs. 2 KVG)**

Wenn vom Spitalarzt schriftlich verordnet, können im Pflegeheim Werdenberg die Leistungen der Akut- und Übergangspflege nach KVG (AüP) in Anspruch genommen werden. Dies ist im Rahmen des Eintrittsverfahrens zu deklarieren und vor Eintritt mit entsprechender ärztlicher Verordnung und/oder Kostengutsprache der Krankenkasse zu unterlegen.

Für die AüP gelten während maximal 14 Tagen ab Eintritt die folgenden Pfl egetaxen:

- |                   |                |                                      |
|-------------------|----------------|--------------------------------------|
| ° Pfl egetaxe     | Fr. 128.--/Tag | als Abgeltung der Pfl egeleistungen  |
| ° MiGel-Pauschale | Fr. 2.--/Tag   | als Abgeltung für Pfl egematerialien |

Die Pfl egetaxe der AüP wird wie folgt finanziert:

- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| ° Krankenversicherer | Fr. 57.60/Tag |
| ° Wohngemeinde       | Fr. 70.40/Tag |

Ausschliesslich für die oben aufgeführten Kosten der Akut- und Übergangspflege gilt das System des Tiers payant nach Art. 42. Abs. 2 KVG. Das bedeutet, dass diese Kosten der AüP vom Pflegeheim Werdenberg direkt den Krankenversicherern und den Wohngemeinden in Rechnung gestellt werden. Verweigern diese Leistungserbringer aus Gründen welche nicht vom Zweckverband Pflegeheim Werdenberg verschuldet sind die Leistungspflicht, behält sich der Zweckverband Pflegeheim das Regressrecht auf den/die Bezüger/in der Leistung vor.

Für sämtliche restlichen im Rahmen des Aufenthaltes bezogenen Leistungen und bei einem Aufenthalt über die 14-tägige Dauer der Akut- und Übergangspflege hinaus, gelten die Artikel 1 bis 11 dieser Taxordnung sinngemäss.

### **3. Betreuungstaxe (nicht kassenpflichtige Tätigkeiten)**

- Betreuung/Unterhalt
- Administrative Tätigkeiten
- Wohnen/Alltag
- Hilfeleistungen im Alltag

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

#### 4. Zusatz-Kosten

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Heim-, Pflege- und Betreuungstaxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet, variabel, günstigst nach effektivem Verbrauch:

- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen und EKG
- Medikamentenbezüge und Hilfsmittel
- Krankentransporte
- Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen) Ergänzungen oder Ersatz
- Chemische Reinigung und Handwäsche von Privat-Kleidern
- Getränkebezüge aus Küche, soweit nicht in Heimtaxe enthalten (Süssgetränke)
- Konsumationen in der Cafeteria
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrtkosten
- Gebühren, Telefongespräche (nur Ausland und kostenpflichtige Angebote)
- Porti für Postumleitungen/Nachversand
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Mobilien/Apparate
- selbstverschuldeter Sachschaden in Abstimmung mit der Versicherungsdeckung
- Coiffeur, Manicure, Pedicure
- Vorkehrungen im Todesfall
- andere Extraleistungen

diese fünf Positionen werden in der Regel von den Krankenkassen ganz oder teilweise übernommen, bitte konsultieren Sie diesbezüglich Ihre Police.

#### 5. Hilflosenentschädigung/Ergänzungsleistungen/Pflegefinanzierung

Die Anmeldung einer Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, allfälliger Ergänzungsleistungen (EL und AEL) sowie die Abwicklung nach dem Gesetz der Pflegefinanzierung ist grundsätzlich Sache der einzelnen Heimbewohner/innen oder deren Angehörigen. Die Finanzierungsbeihilfen (Hilflosenentschädigung) werden nicht separat eingefordert, sondern dienen der Taxentlastung.

Der Geschäftsleiter und/oder die Pro Senectute Rheintal- Werdenberg-Sarganserland leisten auf Wunsch Beratung und Unterstützung in Finanzierungsfragen.

#### 6. Reservation/Abwesenheit

Wird ein Pflegebett länger als 5 Tage reserviert, ist ab dem 6. Tage bis zum Eintritt die Heimtaxe zu bezahlen (keine Pflorgetaxe). Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Heimtaxe verrechnet, ab 3. Tag abzüglich Fr. 18.-- für Verpflegung pro Tag (keine Pflorgetaxe). Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

## 7. Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Heimtaxe sowie Pflorgetaxe belastet.

Wünscht ein Bewohner auszutreten, so hat er dies in der Regel mindestens zwei Wochen vorher der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.

Bei jedem Austritt nach einem Aufenthalt von weniger als 30 Tagen wird eine Pauschale von Fr. 200.— als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe inkl. Zimmer-Reinigung verrechnet. Bei endgültigem Austritt oder im Todesfall wird eine Pauschale von Fr. 300.— als Unkostenbeitrag für die Zeit bis zur gänzlichen Zimmerräumung inkl. Reinigung verrechnet. Für die Vorkehrungen im Todesfall werden pauschal Fr. 100.— verrechnet.

## 8. Kostenvorschuss (Vorauszahlung)

Beim Eintritt ist auf Verlangen ein Kostenvorschuss (Vorauszahlung) von Fr. 8'000.— zu leisten. Dieser Vorschuss wird beim Austritt oder im Todesfall ohne Zins auf der letzten Monatsrechnung als Gutschrift zurückerstattet.

## 9. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 15 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5 % zzgl. Inkassospesen verrechnet.


## 10. Besondere Bestimmungen


Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat auf schriftliches Gesuch hin, im Einzelfall, Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Bewohners ändern. Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Geschäftsleitung festgelegt.

## 11. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 14. März 2018.

  
Zweckverband Pflegeheim Werdenberg  
Niklaus Lippuner  
Verwaltungsratspräsident

  
Mathias Engler  
Geschäftsleiter

Integrierter Bestandteil dieser Taxordnung bildet Anhang A: Taxen pro Pflegestufe und Tag

# Taxordnung 2019 Anhang A: Taxen pro Pflegestufe und Tag

gültig ab 1. Januar 2019

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
BESA-Punkte	1 bis 6	7 bis 13	14 bis 20	21 bis 26	27 bis 33	34 bis 40	41 bis 46	47 bis 53	54 bis 60	60 bis 66	67 bis 73	74 und mehr
1.1. Heimtaxe pro Tag auf Basis 2er-Zimmer	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00
2.0. Pflegetaxe pro Tag	Fr. 14.00	Fr. 39.00	Fr. 64.00	Fr. 89.50	Fr. 114.50	Fr. 139.50	Fr. 165.50	Fr. 190.50	Fr. 215.50	Fr. 240.50	Fr. 265.50	Fr. 290.50
3.0. Betreuungstaxe pro Tag	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00	Fr. 45.00
<b>Bruttotaxen pro Tag</b>	<b>Fr. 184.00</b>	<b>Fr. 209.00</b>	<b>Fr. 234.00</b>	<b>Fr. 259.50</b>	<b>Fr. 284.50</b>	<b>Fr. 309.50</b>	<b>Fr. 335.50</b>	<b>Fr. 360.50</b>	<b>Fr. 385.50</b>	<b>Fr. 410.50</b>	<b>Fr. 435.50</b>	<b>Fr. 460.50</b>

Finanziert durch:

4.0. Krankenkasse	Fr. -9.00	Fr. -18.00	Fr. -27.00	Fr. -36.00	Fr. -45.00	Fr. -54.00	Fr. -63.00	Fr. -72.00	Fr. -81.00	Fr. -90.00	Fr. -99.00	Fr. -108.00
5.0. Gemeinde nach dem Gesetz zur Pflegefinanzierung	Fr. -	Fr. -	Fr. -15.40	Fr. -31.90	Fr. -47.90	Fr. -63.90	Fr. -80.90	Fr. -96.90	Fr. -112.90	Fr. -128.90	Fr. -144.90	Fr. -160.90

<b>Nettotaxe pro Tag</b>	<b>Fr. 175.00</b>	<b>Fr. 191.00</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>	<b>Fr. 191.60</b>
--------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Optionen

1.2. Zuschlag Einzelzimmer	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00
1.3. Zuschlag Mehrbettzimmer über 2	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00	Fr. -15.00
1.4. Zuschlag für Auswärtige	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -	Fr. -

## Anmerkung zu Finanzierungsbeiträge durch Krankenkassen und Pflegefinanzierungsgesetz

Gegenüber dem Pflegeheim geschuldet ist die Bruttotaxe pro Tag während der Aufenthaltsdauer. Für die Rückforderung der Finanzierungsbeiträge von Krankenkasse sowie und Gemeinde ist der Bewohner, respektive dessen gesetzliche Vertretung zuständig (Subjektfinanzierung). Ausnahmen bildet die Abrechnung mit jenen Krankenkassen, welche eine direkte Verrechnung der Mitfinanzierung von Pflegetaxe vorsehen. Bei diesen Kassen rechnet das Heim für die Positionen 4.0 direkt mit der entsprechenden Krankenkasse ab.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 14. März 2018

Zweckverband Pflegeheim Werdenberg  
  
 Niklaus Lippuner  
 Verwaltungsratspräsident

  
 Mathias Engler  
 Geschäftsleiter